§ 94 Bildungsdauer, Unterrichtsgestaltung

(1) [1]Der Unterricht umfasst zwei Schuljahre mit je 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform. [2]Abweichend von Satz 1 kann die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau nach dem ersten Schuljahr durch Ablegen der Wirtschafterprüfung abgeschlossen werden.

(2) [1]Die Unterrichtszeiten regelt das Staatsministerium. [2]Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Stundentafel (Anlagen 17 bis 23).